

**II-14346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ 1745.04/5-III.B.6/94

Wien, am 10. Juli 1994

Internationale Konvention zur  
Bekämpfung der Ausbreitung  
von Wüsten

6572/AB

1994-07-13

zu 6823/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen haben am 16. Juni 1994 unter der Zl. 6823/J-NR/1994 eine schriftliche Anfrage betreffend die internationale Konvention zur Bekämpfung der Ausbreitung von Wüsten an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wie weit war Österreich in die Ausarbeitung dieser Konvention eingebunden?
2. In welcher Weise planen Sie, das Parlament darüber zu informieren?
3. Wird Österreich dieser Konvention beitreten?
4. Welche Projekte zur Bekämpfung der fortschreitenden Ausbreitung von Wüsten werden von Österreich finanziert bzw. mitfinanziert?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Österreich war bei den fünf zweiwöchigen Verhandlungsrunden, die zur Finalisierung der Konvention geführt haben, jeweils mit einer Delegation vertreten, und zwar bei den beiden ersten Verhandlungsrunden jeweils mit einer einköpfigen, bei den drei letzten Verhandlungsrunden mit einer zweiköpfigen Delegation. Darüber hinaus hat Österreich auch bei Tagungen der OECD-Staaten zur Vorbereitung der Verhandlungen mitgewirkt.

Zu 2.:

Ich kann dem Parlament über die Verhandlungen und ihr Ergebnis nunmehr folgendes mitteilen:

Am 17.6.1994 wurde in Paris der Text der „International Convention to Combat Desertification in Those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, Particularly in Africa“ fertiggestellt. Wie aus dem Titel hervorgeht, ist diese Konvention vor allem auf Betreiben der afrikanischen Staaten zustandegekommen, die in ihr die Einlösung einer seit der Konferenz von Rio bestehenden „Schuld“ sehen. Darüber hinaus scheinen die afrikanischen Staaten diese Konvention als das grundlegende Dokument für ihre eigene künftige Wirtschaftspolitik und ihre künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den Industriestaaten zu betrachten.

Die Konvention besteht aus dem eigentlichen Übereinkommen und vier Anhängen betreffend die Durchführung für Afrika, Asien, Lateinamerika und den nördlichen Mittelmeerraum. Der Annex für Afrika ist sehr ausführlich, die übrigen Annexe sind kurz gehalten.

Die Konvention umfaßt folgende Arten von Bestimmungen:

1. Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, Planung und Programmierung: diese sind zumeist bestimmt formuliert („shall“);
2. Verpflichtungen zum praktischen Handeln: diese sind durchwegs unbestimmt formuliert („may“, „should“, „shall as appropriate“);
3. Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen: diese sind so allgemein gehalten, daß sie den Industriestaaten keine neuen Lasten zwingend auferlegen, jedoch für jede Vertragspartei eine Bereitschaft zur Leistung erheblicher freiwilliger Beiträge voraussetzen.
4. Institutionelle Bestimmungen: diese entsprechen grundsätzlich denen der Konvention über Klimaänderungen und über biologische Vielfalt. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch hinsichtlich des Inkrafttretens allfälliger zusätzlicher Komplementierungsinstrumente oder von Amendments zu solchen oder den bereits bestehenden Instrumenten. Auf Drängen der USA wurde hier den Parteien die Möglichkeit

gegeben, sich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung für eine „opting-in“-Regelung zu entscheiden.

Übergangsregelungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten wurden beschlossen.

Die Konvention sieht die Schaffung eines „Global Mechanism“ (GM) vor, der bei der Aufbringung der für die Wüstenbekämpfung aufzuwendenden Geldmittel helfen und Geldquellen ausfindig machen soll (Art. 21), ohne selbst über Mittel zu verfügen.

Der GM soll bei einer bestehenden Organisation - möglicherweise dem UNDP oder bei UNEP und UNDP gemeinsam - angesiedelt werden. Eine ähnliche Konstruktion könnte für das Sekretariat vorgesehen werden; dieses könnte sogar mit dem GM zusammengelegt werden. Diese Organisationsfragen werden bis zur ersten Konferenz der Vertragsparteien zu klären sein.

Die Konvention wird daher voraussichtlich in hohem Maße durch eine verstärkte Kooperation zwischen den einschlägig tätigen internationalen Institutionen (UNEP, UNDP, FAO, WMO) durchgeführt werden. Daneben soll auch die bilaterale Entwicklungshilfe eine Rolle spielen.

Zu 3.:

Die Frage der Mitgliedschaft Österreichs bei der Konvention ist eine politische und vor allem eine entwicklungspolitische Frage von umfassender Tragweite. Sie wird zunächst von meinem Ressort mit den mitzuständigen Ressorts abgeklärt werden müssen, ihre endgültige Beantwortung wird selbstverständlich auch von der Zustimmung des Parlaments abhängen.

Zu 4.:

Im laufenden Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit für die Region Westafrika und Sahel ist der Kampf gegen die fortschreitende Wüstenbildung als ein Ziel angeführt. Allerdings wurden 1993 keine unmittelbar dazu dienenden Vorhaben finanziert, und auch für 1994 sind keine solchen Projekte geplant. Wegen der sehr allgemeinen Formulierung mancher Bestimmungen der Konvention, die die Bekämpfung der Armut und die Herstellung günstiger Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung in den betroffenen Ländern fordern (z.B. Art. 4 Abs. 2, lit. b und c) und die dazu geeigneten Maßnahmen sehr umfassend aufzählen (s. Art 10), können auch nicht unmittelbar auf die Wüstenbekämpfung gerichtete Projekte als "Projekte zur Bekämpfung

der fortschreitenden Ausbreitung von Wüsten" im Sinne der Konvention verstanden werden, wenn sie der Bevölkerung der Wüstenländer eine Ausweichmöglichkeit gegen die Übernutzung und daraus entstehende Verwüstung des Landes schaffen und die Erhaltung der noch unbeschädigten Umwelt fördern. Solche Projekte - vor allem auf landwirtschaftlichem Gebiet - werden von Österreich u.a. in Burkina Faso, Cap Verde, Senegal, Uganda, Äthiopien und Namibia durchgeführt.



Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten